

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 17.04.2023****Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten in Hessen****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Verschiedene Ausführungen der Bundes- und Landesregierung zur Aufnahme von Geflüchteten lassen den Eindruck entstehen, dass es sich dabei primär um ein finanzielles Problem handelt. Tatsächlich lassen sich zahlreiche Probleme auch nicht alleine durch höhere Zahlungen lösen, wie etwa die Bereitstellung von Unterkünften und Wohnraum oder die Rekrutierung des für die Organisation und Betreuung erforderlichen Personals. So konnte z.B. die Landesregierung keine Angaben darüber machen, welche Landkreise bzw. Kommunen bereits Schulumhallen, Gemeindehäuser und ähnliche Gebäude für die Unterbringung von Geflüchteten nutzen. Auf die Frage, auf welche Weise sie plant, Landkreise und Kommunen zu unterstützen, damit diese in die Lage versetzt werden, zusätzliches Personal für die Betreuung von Geflüchteten zu rekrutieren, führte sie aus, dass den Landkreisen und Kommunen hierfür finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt würden (Kleine Anfrage, Drucks. 20/9458). Auch die Frage der Akzeptanz der Errichtung von Flüchtlingsunterkünften lässt sich finanziell nicht lösen. So kündigte der Ministerpräsident von Baden-Württemberg an, dass er Flüchtlingsunterkünfte auch gegen den Willen der Kommunen anordnen würde, wobei er ggf. die Möglichkeiten der Legalplanung oder des Bundesbaurechts nutzen würde. → <https://zeitung.faz.net/webreader-v3/index.html#/471354/4>

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Hält es die Landesregierung im Rahmen ihrer Zuweisungspraxis für überflüssig, sich einen Überblick über die in den verschiedenen Landkreisen bzw. Kommunen zur Unterbringung von Geflüchteten zur Verfügung stehenden Unterkünften zu verschaffen?
- Frage 2. Hält es die Landesregierung im Rahmen ihrer Zuweisungspraxis für überflüssig, festzustellen, in welchen Landkreisen bzw. Kommunen Schulumhallen, Gemeindehäuser und ähnliche Gebäude für die Unterbringung von Geflüchteten genutzt werden und damit für ihren eigentlichen Zweck nicht mehr zur Verfügung stehen?
- Frage 3. Falls Frage 1 und/oder Frage 2 zutreffend: Auf welche Weise beabsichtigt die Landesregierung, die betroffenen Landkreise und Kommunen bei der Behebung der unter Frage 1 bzw. Frage 2 genannten Probleme gezielt zu unterstützen?
- Frage 4. Falls Frage 1 und/oder Frage 2 unzutreffend: Aus welchen Gründen erhebt die Landesregierung nicht die entsprechenden Angaben von den Landkreisen bzw. Kommunen?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die hesseninterne Zuweisungspraxis basiert auf dem Asylgesetz sowie dem Hessischen Landesaufnahmegesetz (LAG), die die Verpflichtung der Kommunen normieren, Asylsuchende und andere Ausländerinnen und Ausländer aufzunehmen und unterzubringen. Die Verteilung selbst sowie die Aufnahmequote einer einzelnen Gebietskörperschaft wird durch das LAG in Verbindung mit der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung bestimmt.

Im Rahmen dieses Zuweisungsprozesses stehen die operativen Landesbehörden in engem Austausch mit den aufnehmenden Kommunen und versuchen, die dortigen Belange soweit möglich zu berücksichtigen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die ihnen zugewiesenen Personen nach Maßgabe des LAG in eigener Verantwortung unterbringen. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Unterkünften werden daher von der Landesregierung nicht erhoben.

Die Landesregierung unterstützt die Kommunen organisatorisch und finanziell und hat dafür verschiedene Maßnahmen auf den Weg gebracht. Unter anderem wurden und werden die Kapazitäten in den Erstaufnahmeeinrichtungen weiter erhöht. Außerdem hat das Land beim Regierungspräsidium Gießen eine Koordinierungsstelle eingerichtet, um die Kommunen bei konkreten Fragen schnell und unbürokratisch zu unterstützen.

- Frage 5. Geht die Landesregierung davon aus, dass sich personelle Engpässe, die sich aufgrund der zunehmenden Anzahl unterzubringender und zu betreuender Flüchtlinge in den Landkreisen und Kommunen ergeben, alleine durch – ggf. zusätzliche – finanzielle Zuwendungen lösen lassen?
- Frage 6. Falls Frage 5 unzutreffend: Welche anderen Möglichkeiten sieht die Landesregierung, den Landkreisen und Kommunen bei der Rekrutierung des erforderlichen Personals zu unterstützen?
- Frage 7. Hat die Landesregierung Kenntnisse darüber, wie viel zusätzliches Personal im laufenden Jahr 2023 in Hessen für die Betreuung von Geflüchteten insgesamt benötigt wird (z.B. Verwaltungspersonal in Kreis- und kommunalen Behörden, Personal und freiwillige Helfer bei der Unterbringung und Betreuung, medizinisches Personal, Personal in Schulen und Kitas, Sozialarbeiter, Dolmetscher etc.)?

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Unterbringung der nach § 1 LAG aufzunehmenden Personen ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 LAG Aufgabe der Gebietskörperschaften. Darunter fällt neben dem Umgang mit personellen Engpässen auch die Rekrutierung des erforderlichen und die Erfassung des für die Betreuung von Geflüchteten insgesamt benötigten Personals. Daher sind diese Fragen an die beteiligten Gebietskörperschaften zu richten.

- Frage 8. Gibt es Überlegungen der Landesregierung, Flüchtlingsunterkünfte ggf. auch gegen das Votum der betreffenden Kommunen anzuordnen?

Nein.

- Frage 9. Falls Frage 8 zutreffend: Welche rechtlichen Möglichkeiten stehen der Landesregierung für die unter Frage 7 genannten Maßnahmen zur Verfügung?

Entfällt.

Wiesbaden, 8. Mai 2023

Kai Klose